

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Februar 1958 über die Rechnungslegung für Bauleistungen durch volkseigene und private Baubetriebe (GBl. I S. 209) außer Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1962

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anordnung

zur Einführung von unveränderlichen Planpreisen für die Planung und Abrechnung der Bauproduktion.

— Wohnungsneubau —

Vom 22. Januar 1962

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei der Planung und statistischen Abrechnung der Bauproduktion — Wohnungsneubau — sind unveränderliche Planpreise (nachstehend UPP genannt) anzuwenden.

(2) Die UPP für den typisierten Wohnungsneubau werden vom Ministerium für Bauwesen ausgearbeitet und nach ihrer Bestätigung durch die Staatliche Plankommission von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik veröffentlicht.

(3) Die UPP für den nicht typisierten Wohnungsneubau werden vom Ministerium für Bauwesen festgelegt und bestätigt. Dazu reichen die Hauptauftragnehmer Anträge an die Arbeitsgruppe Preisbildung beim Ministerium für Bauwesen, Leipzig C 1, Elsterstr. 40, ein. Den Anträgen sind ein Grund-, Seiten- und Aufriß sowie der Kostenplan einschließlich des Leistungsverzeichnisses beizufügen.

§ 2

Die Planung der Bauproduktion — Wohnungsneubau — nach UPP beginnt mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes für das Jahr 1963.

§ 3

Diese Anordnung gilt für die Baubetriebe aller Eigentumsformen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1962

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß

1. die Preisanordnung Nr. 1959 vom 13. Juni 1961 — Möbel (einschließlich Zubehör) für ärztliche Operationsräume — (Sonderdruck Nr. P 1974 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 4, Position 91, betragen die Preise ■— für den Klosettstuhl M 92

	DM / Stück		
	IAP	GAP	EVP
mit Eimer	63,40	72,90	87,50
ohne Eimer	60,40	69,50	83,40

2. Die Preisanordnung Nr. 561/33 vom 21. August 1961 — Preisbildung für Bauhauptleistungen — (GBl. II S. 444) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 7 Buchst. c muß der letzte Satz richtig heißen:

„Soweit hierbei Anlieferung über 50 km erfolgt, ist die unter Buchst. a angegebene Berechnung für den kombinierten Transport anzunehmen und der Berechnung zugrunde zu legen, **sofern die Berechnung nach diesem Buchstaben bei Annahme von 50 km keinen höheren Betrag ergibt.**“

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1967

Preisverordnung Nr. 1303/1 vom 1. September 1961 — Handelspreiskatalog für Strumpfwaren — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 1987

Preisverordnung Nr. 1403/2 vom 27. Juli 1961 — Elektromedizinische Erzeugnisse und Röntgeneinrichtungen — (Warennummern 36 70 00 00, außer 36 71 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen **nur** unter der Angabe der **P-Nummer** beim Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6